

Leserbriefe nur ohne volle Adressenangabe

Lange geübte Praxis einer Zeitung widerspricht dem Pressekodex

Eine Regionalzeitung veröffentlicht unter der Überschrift „Drastische Strafen“ einen Leserbrief. Darin geht es um die Verhältnisse in einem Randbezirk, die den Einsender zu der Äußerung veranlassen, dass der Stadtteil zur Müllhalde verkomme. Der Beitrag ist mit dem vollen Namen des Leserbriefschreibers gezeichnet. Die komplette Adresse wird genannt. Der Einsender und eine weitere Beschwerdeführerin kritisieren, dass die Zeitung die Adresse veröffentlicht hat. Folge sei gewesen, dass das Haus der beiden Ziel von Übergriffen geworden sei. Es sei auch beschädigt worden. Die Redaktion teilt mit, sie habe mit dem Einsender in mehreren ausführlichen Gesprächen die Haltung der Zeitung im Umgang mit Leserbriefen erörtert. Bei über 2000 Leserbrief-Veröffentlichungen im Jahr sei die Wohnadresse vor allem bei lokalen Themen eine relevante Information. Dass die Autoren bei umstrittenen Themen für mögliche Attacken stets mit ganzem Namen und voller Adresse gerade stehen müssten, wirke dabei mäßigend. Der in Richtlinie 2.6, Absatz 3, des Pressekodex empfohlene Verzicht auf die Veröffentlichung von Adressenangaben bei Leserbriefen sei für überregionale Medien nachvollziehbar. Bei einer Lokalzeitung so zu verfahren, hält die Redaktion für einen Fehler. Der Rubrikenkopf ihres Leserbriefteils enthalte den Hinweis: „Leserzuschriften geben die Ansicht des Einsenders wieder, sie werden mit Namen und Adresse des Absenders veröffentlicht.“ (2008)

Die Zeitung hat gegen Ziffer 2, Richtlinie 2.6, Absatz 3, des Pressekodex verstoßen. Dort ist ausdrücklich festgehalten, dass die Presse beim Abdruck von Leserbriefen auf die Adressen-Veröffentlichung verzichtet. Auch wenn die Redaktion seit langem anders verfährt, entspricht dies nicht den Regelungen und Empfehlungen des Pressekodex. Der Presserat hat sich mit Blick auf eine Verstärkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung 2001 bewusst für eine sensible Regelung im Bereich der Leserbriefe ausgesprochen. Diese bezieht sich sowohl auf die lokale als auch auf die überregionale Presse. Darüber hinaus hat der Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz zu dieser Thematik bereits eine feste Spruchpraxis herausgearbeitet. Der Redaktion ist zwar zuzustimmen, dass die Wohnadresse des jeweiligen Autoren eines Leserbriefes eine relevante Information ist. Im Regelfall ist aus Sicht des Presserats das Datenschutzrecht des Betroffenen, das auch die Wohnadresse mit einbezieht, jedoch höher anzusetzen. Der Presserat spricht einen Hinweis aus. (BA2-5/09)

Aktenzeichen:BA2-5/09

Veröffentlicht am: 01.01.2008
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: Hinweis